

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 176 (1998)

Artikel: ... aufgelöst 1996 : das Basler Stadt- und Münstermuseum im Kleinen Klingental 1939-1996
Autor: Meles, Brigitte
Anhang: Anhang
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

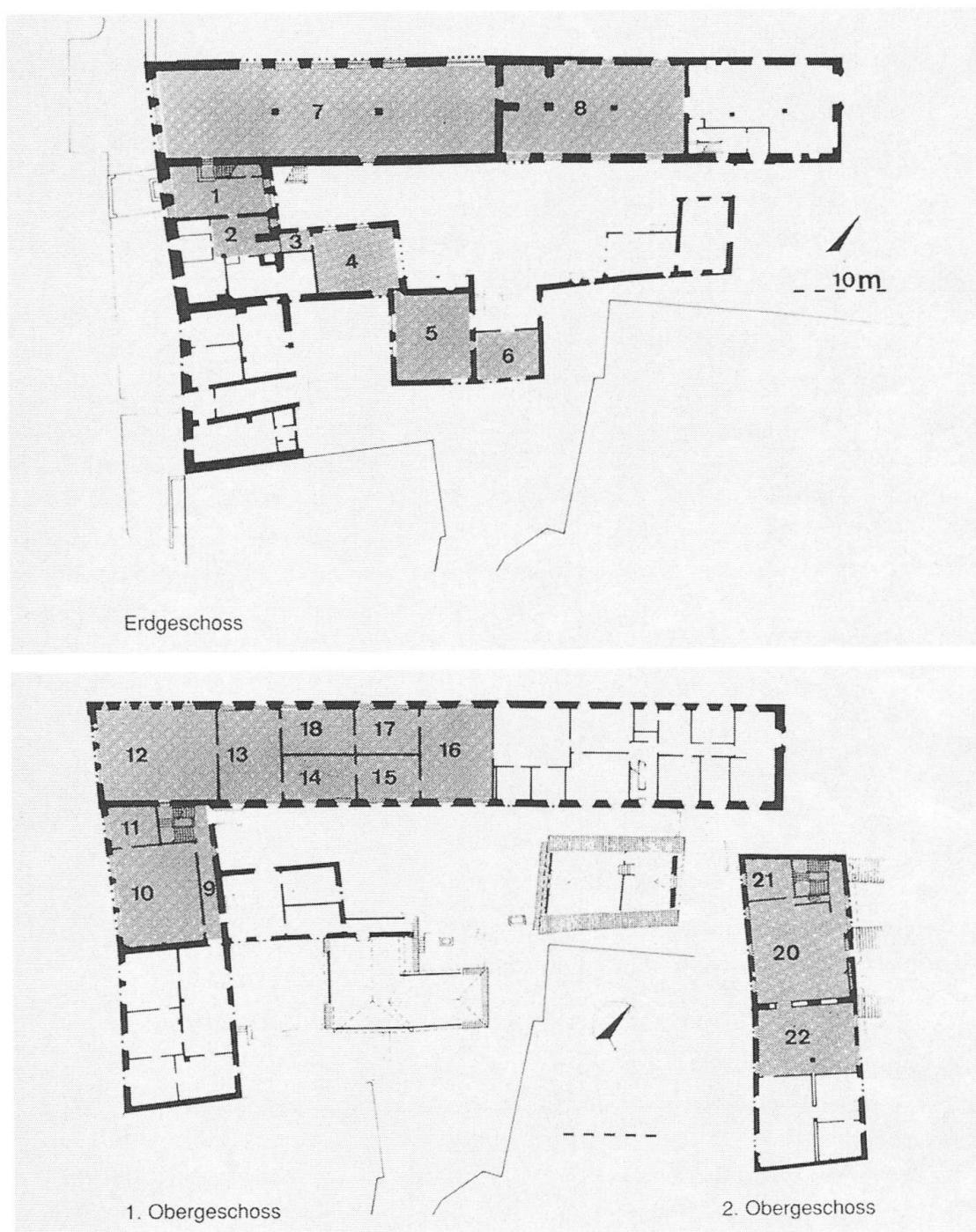
Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

9. Anhang

9.1 Grundriss Stadt- und Münstermuseum im Kleinen Klingental

Die zugänglichen Räume sind grau unterlegt.



9.2 Mitglieder der Aufsichtskommission für das Stadt- und Münstermuseum 1939–1996

				39 40 41 42 43 44	45 46 47 48 49	50 51 52 53 54
Kommissionsmitglieder:	Lebensdauer	Amtsdauer	Präsidialdauer			
Paul Roth	1896–1961	1939–1950	1939–1947	● ● ● ● ● ● ●	● ● ● ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Joseph Anton Häfliger	1873–1954	1939–1947		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Emil Major	1879–1947	1939–1947		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Ernst B. Vischer-Geigy	1878–1948	1939–1948		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	
Georg Schmidt	1896–1965	1939–1964		○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Hans Reinhardt	1902–1984	1947–1967	1947–1952		● ● ● ● ● ○ ○ ○	
J. J. Egon Vischer	1883–1973	1947–1956			○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
					○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Paul Vischer-Geigy	1881–1971	1948–1964	1953–1964			○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
August Burckhardt	1896–1987	1950–1961				
Fritz Vischer-Burckhardt	1909–	1955–1964				
Fritz Buri	1907–1995	1964–1967				
Albert Bruckner	1904–1985	1964–1967				
Walter S. Schiess	1900–1980	1964–1971	1964–1971			
Franz Meyer	1919–	1964–1988				
Hans Lanz	1920–	1965–1988	1972–1984			
Andreas Staehelin	1926–	1967–1992				
Theodor Andreas Beck	1918–	1968–1988				
Nicolas Zahn	1931–1973	1972–1973				
Christine Sieber-Meier	1931–	1973–1996	1985–1996			
Hans Christoph Ackermann	1942–	1989–1992				
Peter B. Burckhardt	1941–	1989–1996				
Yvonne Boerlin-Brodbeck	1929–	1989–1996				
Burkard von Roda	1949–	1993–1996				
Josef Zwicker	1944–	1993–1996				
Direktion:				○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Rudolf Rickenbach	1882–1961	1939–1954				○ ○ ○ ○ ○ ○ ○
Fridtjof Zschokke	1902–1993	1954–1961				
Fritz Lauber	1917–1988	1961–1977				
Alfred Wyss	1929–	1978–1994				
Alexander Schlatter	1947–	1995–1996		39 40 41 42 43 44	45 46 47 48 49	50 51 52 53 54

○ Kommissionsmitglied

● Präsidentin/Präsident der Kommission

9.3 Dokumente

9.3.1 Brief von Joseph Sauer

StABS, Bau DD 12
Joseph Sauer an Rudolf Rigganbach

Freiburg, 12. Oktober 1936
12 Rempartstrasse

An Herrn Konservator Dr. Rigganbach, Basel

Sehr verehrter Herr Kollege!

Vermutlich findet in diesen Tagen Ihre Ausstellung Basler Münsterplastik ein Ende, hoffentlich aber nicht auch Ihre mit so viel planmässiger Umsicht und geschmackvoller Auswahl durchgeföhrte Zusammenstellung dieser Perlen der Münsterplastik ihre endgültige Wiederauflösung. Es wäre schlechthin unverständlich, wenn man diese mühsam von allüberall hervorgesuchten Stücke wieder der Oeffentlichkeit entziehen wollte. Das kunstwissenschaftliche Leben der Stadt Basel, aber sagen wir es nur ruhig, der weitesten Oeffentlichkeit würde dadurch eines unvergleichlichen Schatzes von Studienmaterial, das in der Zusammenstellung der Ausstellung für die allermeisten Besucher wie eine ganz grosse Offenbarung gewirkt hat, verlustig gehen, die Stadt aber auch eines ganz starken Werbemittels.

Nachdem die erste mühsame Arbeit des Zusammensuchens getan ist, muss das zur Schau gebrachte Material auch weiterhin beisammen bleiben, dauernd der Besichtigung offen stehen und systematisch vervollständigt werden. Die Stadt Basel folgt dann dem Beispiel der beiden andern Münsterstädte am Oberrhein Strassburg und Freiburg und darf mit dieser Anlage einer das wichtigste Kunstdenkmal ihrer Vergangenheit zur Schau bringenden Sammlung des steten Dankes aller Kunstgelehrten, aber auch schlechthin aller für grosse Kunst Empfänglichen sicher sein. Viele Basler Bürger und Bürgerinnen werden in dieser Ausstellung viele verschwiegene Schönheiten ihres Münsters zum ersten Mal gesehen und bewundert haben.

Ich richte an Sie die dringliche Bitte, dass Sie alles versuchen, dieser wichtigen Sammlung ein geeignetes Plätzchen zu erkämpfen. An Möglichkeiten kann es in der an alten, für moderne Zwecke weniger gut sich eignenden Bauten kaum fehlen.

Ich wünsche Ihnen guten Erfolg und grüsse Sie

hochachtend
Sauer

9.3.2 *Gutachten des Justizdepartementes Basel-Stadt*

STABS, JD-Reg. 1, 5D-3

Gutachten des Justizdepartementes, Vorsteher Regierungsrat Im Hof,
vom 24. Juni 1942 an das Erziehungsdepartement
(Original in ED-Akten nicht gefunden, Durchschlag ohne Unterschrift)

24. Juni 1942

das Erziehungsdepartment

Auf Ihre Anfrage vom 18. Juni erstatten wir Ihnen zu Handen des Denkmalrates über die Deposita des Stadt- und Münstermuseums, folgendes Gutachten:

I. Das Münster ist seit der Verfassungsänderung von 1910 Eigentum der evangelisch-reformierten Kirche.

Alle Bauteile des Münsters, die bei Restaurierungsarbeiten vom Bau abgetrennt werden, gehören dem Eigentümer. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Kirche nicht darauf angewiesen ist, den Bau selber zu unterhalten, sondern Anspruch auf Beiträge aus Staatsmitteln hat. Das Kirchenoberaufsichtsgesetz vom 9. Februar 1911, das diese Beitragsleistungen regelt, behält zwar eine Verständigung zwischen Staat und Kirche über den Umfang der zu subventionierenden Arbeiten und über deren Vergebung vor, bestimmt aber nicht, dass der Staat Ansprüche auf die Ueberlassung der Bauteile besitze, die bei den Arbeiten vom Bau getrennt werden.

Wir halten es für möglich, dass der Staat bei einer künftigen Restauration seine Zustimmung zur Vornahme von Abgüssen von der Einräumung eines Miteigentumsrechts an diesen abhängig mache, oder dass er sie sich sogar zu Alleineigentum vorbehielte, (wenn er die Kosten ganz trägt, die ihre Herstellung erfordert).

Was die originalen Bauteile anbelangt, so könnte er sich eventuell auf den Standpunkt stellen, er wolle nur an ihren Unterhalt beitragen und stimme seiner Ersetzung nur zu, wenn ihm am weggenommenen Original ein Miteigentumsrecht eingeräumt werde.

Es kann wohl dahingestellt bleiben, ob sich derartige Ansprüche rechtfertigen. Solange sie nicht vertraglich vereinbart sind, bleibt es jedenfalls dabei, dass die abgenommenen Originale der Kirche gehören und wir sind geneigt, dasselbe für die Abgüsse anzunehmen, weil die staatlichen Leistungen eine Subvention an ein Unternehmen der Kirche darstellt, dessen Ergebnis im Zweifel der Kirche zu Gute kommt.

Die «Münsterbaukommission» ist keinesfalls Eigentümerin von Bauteilen und Abgüssen. Sie ist ein Gremium von Vertretern des Staates und der Kirche und besitzt nicht eigene Rechtspersönlichkeit.

II. Die vom Münster stammenden Objekte, die im Historischen Museum auf-

bewahrt werden, sind diesem vor der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zugekommen, zu einer Zeit, da die Staatsbehörden über die kirchlichen Bauten verfügten. Sie blieben 1910 Universitätsgut, da nach der Verfassung nur das Kirchen- und Schulgut auf die Kirche überging, nicht aber Gegenstände, die schon damals nicht mehr zum Kirchen- und Schulgut gehörten.

Das Münster war übrigens bis 1902 (wie die andern alten Kirchen) Allmend und ist erst in dem bezeichneten Jahr Bestandteil des Kirchen- und Schulgutes geworden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Änderung in der Praxis, die nach dem Berichte des Denkmalrates um die Jahrhundertwende eintrat, hiermit zusammenhing. Zwar hat gewiss nicht die Kirche diese Praxis geändert; denn die damaligen Kirchenbehörden (Kirchenrat und Synode) hatten mit der Verwaltung der kirchlichen Bauten nichts zu tun, sondern diese lag in den Händen der Staatsbehörden. Aber weil es sich seit 1902 nicht mehr um Allmend handelte, mögen die Organe des Baudepartements die losgelösten Bauteile als Bestandteile des Kirchen- und Schulgutes behandelt und deshalb dem historischen Museum jeweils nur als Deposita übergeben haben.

Wenn sich das so verhält, so sind diese Gegenstände freilich nun nicht Eigentum der Kirche, sondern es könnte sich höchstens fragen, ob diese nicht einen Anspruch auf deren Übertragung habe. Ein solcher Anspruch wäre aber verjährt; die fraglichen Gegenstände sind nun Staatseigentum. Es würde sich wohl empfehlen, sie in das Universitätsgut zu übertragen, soweit sie im historischen Museum verwahrt wären, und sofern sie nicht dauernd im Klingental bleiben sollen. Hierüber möchten wir keine definitiven Vorschläge machen, weil wir die Bestände und ihren Zusammenhang mit denen des historischen Museums nicht genügend übersehen.

Ganz unzweifelhaft gehören die Fragmente des Münsterchor-Gestühles der Kirche, sie sind ihr 1910 mit dem Gebäude übertragen worden; auch sonst sollte das Münstermuseum bei den Deposita, die ihm anvertraut werden, die Angaben der Deponenten über die Eigentumsverhältnisse ohne weiteres anerkennen. Einer Regelung bedarf es nur bei den Gegenständen, die vor 1910 durch staatliche Behörden dem historischen Museum als blosse Deposita übergeben worden sind.

Justizdepartement
Der Vorsteher

9.3.3 *Ordnung für das Stadt- und Münstermuseum im Kleinen Klingental*

Vom 15. März 1940

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt folgende Ordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das Stadt- und Münstermuseum im Kleinen Klingental ist zur Ausstellung von Architekturteilen, Skulpturen und Bildern in Originale oder Kopien bestimmt, die sich auf die Baugeschichte des Münsters und der Stadt Basel beziehen und die entweder dem Staate oder den Sammlungen des Universitätsguts oder der Evangelisch-reformierten Kirche gehören. Es können auch Leihgaben Privater darin ausgestellt werden.

² Der Staat benützt das Museum zur Aufbewahrung von Gegenständen des bezeichneten Bereichs, die bei der Erwerbung aus besonderen Gründen nicht dem Staatsarchiv oder einer der Universitätssammlungen zugewiesen worden sind.

³ Gelangt eine kantonale Verwaltung in den Besitz solcher Gegenstände, so hat sie die Aufsichtskommission des Museums im Kleinen Klingental zu benachrichtigen. Diese stellt ihr Antrag darüber, ob der Gegenstand dem Staatsarchiv oder einer der Universitätssammlungen zuzuweisen, der eigenen Sammlung des Museums vorzubehalten, oder als Bestandteil einer andern Sammlung im Klingentalmuseum auszustellen sei. Erhebt eine der Sammlungen Einsprache gegen den Antrag, so ist die Entscheidung des Regierungsrates einzuholen.

⁴ Hinsichtlich der Deposition von Bestandteilen anderer Sammlungen im Klingentalmuseum gelten die Bestimmungen der §§ 7ff. Diese sind auch massgebend für die im vorstehenden Absatz bezeichneten Entscheidungen.

§ 2. Das Stadt- und Münstermuseum untersteht dem Erziehungsdepartement.

§ 3. Die Verwaltung des Stadt- und Münstermuseums wird einer fünfgliedrigen Aufsichtskommission übertragen, die vom Regierungsrat gewählt wird.²¹

² In der Aufsichtskommission sind vertreten: die Freiwillige Basler Denkmalpflege, das Historische Museum, die Öffentliche Kunstsammlung, die Münsterbaukommission, das Staatsarchiv.

¹¹ Titel teilweise gestrichen durch § 30 der V zum G über den Denkmalschutz vom 14. 4. 1982 (wirksam seit 29. 4. 1982).

²² § 3 Abs. 1: Ein zweiter Satz gestrichen durch RRB vom 29. 2. 1972.

§ 4.³⁾

§ 5.⁴⁾ Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Erziehungsdepartments, welches seinen Antrag nach Anhörung der Aufsichtskommission stellt, die unmittelbare Verwaltung des Stadt- und Münstermuseums und bestimmt den Leiter.

§ 6. Der Leiter des Museums stellt ein Verzeichnis über alle eigenen und deponierten Gegenstände her und ergänzt es laufend. In dem Verzeichnis soll angegeben werden, wer die Gegenstände deponiert hat, ob es sich um dauernde Deposita oder um Leihgaben auf Abruf handelt. Jeder der deponierenden Institutionen ist ein solches Verzeichnis zuzustellen.

² Bei durchgreifender und weitgehender Umstellung oder Dislozierung ist die Zustimmung der Deponenten einzuholen.

II. Spezielle Bestimmungen

§ 7. In bezug auf die Originale der Münsterplastiken ist zwischen der Aufsichtskommission des Stadt- und Münstermuseums, der Münsterbaukommission und der Kommission des Historischen Museums eine Vereinbarung zu treffen. Inhalt dieser Vereinbarung ist, dass sämtliche Originale von Architekturen und Steinplastiken, die zum Baugefüge des Münsters gehören und die im Laufe der letzten Jahrzehnte vom Münster abgenommen wurden, dem Stadt- und Münstermuseum übertragen werden, ebenso alle künftig vom Münster abgenommenen Skulpturen und Architekturen, Bodenfunde von Architekturen und Steinplastiken, deren Zugehörigkeit zum Baugefüge des Münsters unbestritten ist. Besonderen Abmachungen bleiben vorbehalten solche Fälle, wo die Erhaltung der Objekte an Ort und Stelle in Erwägung gezogen werden kann.

² Im Historischen Museum verbleiben sechs wichtige Originale von Münsterplastiken, nämlich: zwei Fragmente romanischer Gewandfiguren, Lächelnder Frauenkopf, Predella des Annenaltars, Relief mit der Anbetung der drei Könige, Grabplatte Thierstein-Baden. In den Sammelbereich des Historischen Museums und nicht des Stadt- und Münstermuseums fallen die romanischen und gotischen Skulpturen und Architekturen aller andern Kirchen und Profanbauten sowie eventuelle Bodenfunde dieser Art, weiter die aus dem Basler Münster stammenden Objekte aus Stein, wie Grabplatten, Altartafeln usw., ebenso einstige Ausstattungsgegenstände und Kultgeräte des Münsters.

³⁾ § 4 gestrichen durch § 30 der V zum G über den Denkmalschutz vom 14. 4. 1982 (wirksam seit 29. 4. 1982).

⁴⁾ § 5 in der Fassung von § 30 der V zum G über den Denkmalschutz vom 14. 4. 1982.

§ 8. In bezug auf Abgüsse von mittelalterlichen Architekturteilen und Skulpturen ist zwischen der Aufsichtskommission des Stadt- und Münstermuseums einerseits, der Kommission des Historischen Museums und der Kommission des Museums für Gestaltung anderseits eine Vereinbarung darüber zu treffen, welche Abgüsse von Architekturteilen und Skulpturen des Münsters, aber auch von anderen romanischen und gotischen Kirchen und Profanbauten der Stadt dem Stadt- und Münstermuseum zu überweisen sind.

§ 9. In bezug auf Münster- und Stadtansichten ist zwischen der Aufsichtskommission des Stadt- und Münstermuseums, dem Staatsarchiv und der Kunstkommission eine Abmachung zu treffen, welche Bestände an Stadt- und Münsteransichten im Stadt- und Münstermuseum zu deponieren sind. Die Leitung des Stadt- und Münstermuseums soll von den andern Sammlungsleitern über Angebote alter Münsteransichten auf dem laufenden gehalten werden.

§ 10. In bezug auf die Stadt- und Burgenmodelle besteht eine Abmachung zwischen der Aufsichtskommission des Stadt- und Münstermuseums und der Kommission des Historischen Museums, wonach sich das Historische Museum die Modelle von Augst und vom Spiegelhofareal zur Illustrierung der eigenen Bestände vorbehält. Weitere Modelle des mittelalterlichen Basels oder von Burgen sind womöglich dem Stadtmuseum zu überlassen.

§ 11. Diese speziellen Bestimmungen sind nicht als schematische Regelung, sondern als Richtlinien aufzufassen. Sie sollen die Möglichkeit offen lassen, dass im Einzelfall, wo es ein übergeordnetes Interesse der Gesamtheit der baslerischen Sammlungen verlangt, frei entschieden wird.

Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

9.4 Abbildungsnachweis

Arnbruster, Peter: Abbildung 21, Abbildung 30.

Basler Denkmalpflege: Abbildung 4, Abbildung 6, Abbildung 13, Abbildung 14, Abbildung 16, Abbildung 17, Abbildung 27, Abbildung 38, Abbildung 40, Abbildung 46, Abbildung 50, Abbildung 51, Abbildung 53, Abbildung 54, Abbildung 55, Abbildung 60, Abbildung 62, Abbildung 65, Abbildung 66, Abbildung 92.

Bernauer, Ludwig: Abbildung 29.

Baur, Christian: Abbildung 68.

Bibliotheque Nationale, Paris: Abbildung 91.

Clerc, Hans Ruedi: Abbildung 7, Abbildung 8, Abbildung 9, Abbildung 10, Abbildung 23, Abbildung 24, Abbildung 31, Abbildung 73.

Eidenbenz, Atelier: Abbildung 15.

Habegger, Ruedi: Abbildung 19, Abbildung 45, Abbildung 47, Abbildung 74.

Hemann, Peter: Abbildung 12, Abbildung 20, Abbildung 43.

Hoffmann, Felix: Abbildung 33, Abbildung 34, Abbildung 35, Abbildung 36.

Jeck, Foto: Abbildung 1.

Kunstdenkmäler Basel-Stadt: Abbildung 11.

Meles, Brigitte: Abbildung 18, Abbildung 28, Abbildung 32, Abbildung 58, Abbildung 81.

Meyer-Kraus, Heinrich: Abbildung 2 (Das alte Basel, eine Sammlung von 50 Stadtansichten der Jahre 1850–1878, Basel 1890, Tafel 43).

Mulhaupt, André: Abbildung 3, Abbildung 52.

Öffentliche Kunstsammlung, Kupferstichkabinett: Abbildung 78.

Portner, Peter: Abbildung 22.

Schmidt, Erik: Abbildung 70, Abbildung 75.

Schule für Gestaltung, Plakatsammlung: Abbildung 39, Abbildung 41, Abbildung 42, Abbildung 44, Abbildung 64, Abbildung 69, Abbildung 71, Abbildung 72, Abbildung 76, Abbildung 77, Abbildung 79, Abbildung 82, Abbildung 83, Abbildung 84, Abbildung 85, Abbildung 86, Abbildung 87, Abbildung 88, Abbildung 89, Abbildung 90.

Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt: Abbildung 5, Abbildung 25, Abbildung 48 (PA 907 L 1.1), Abbildung 49, Abbildung 61, Abbildung 67 (Planarchiv D 4, 151).

Teuwen, Christoph: Abbildung 56, Abbildung 57, Abbildung 59, Abbildung 63.

Universitätsbibliothek Heidelberg: Abbildung 80.

Universität Erlangen-Nürnberg, Graphische Sammlung: Abbildung 37.

Zschokke-Gränacher, Dr. Andres: Abbildung 26.

Helbing & Lichtenhahn

ISBN 3-7190-1661-7



9 783719 016616